

Stadt Blumberg

## Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung  
einer Sonderbaufläche Photovoltaik  
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg  
Blumberg – Kommingen“,  
Gemarkung Kommingen

Vorentwurf

21. Mai 2026

Verfahrensführende Gemeinde:

**Stadt Blumberg**

Bürgermeister Markus Keller  
Hauptstraße 97, 78176 Blumberg  
Tel. 07702 51 0  
info@stadt-blumberg.de

Auftragnehmer: **365° freiraum + umwelt**  
Klosterstraße 1, 88662 Überlingen

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitektin bdlA SRL  
Tel. 07551 949558 4  
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: B.A. Ute Nestel  
u.nestel@365grad.com  
M.Sc. Paul Rieger  
p.rieger@365grad.com

Projekt-Nr. 3308\_bs

365° freiraum + umwelt  
Kübler Seng Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1    Telefon 07551 / 94 95 58-0    info@365grad.com  
88662 Überlingen    Telefax 07551 / 94 95 58-9    www.365grad.com



## Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen .....	2
<b>1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Übergeordnete Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Landesentwicklungsplan.....	4
2.2 Regionalplan .....	4
2.3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) .....	5
<b>3 Darstellung des Änderungsbereichs.....</b>	<b>6</b>
<b>4 Standortwahl und-alternativen .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Umweltbericht.....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>6 Fazit des Umweltberichts zur FNP-Änderung .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Plan

Übersichtslageplan

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

VERFAHRENSVERMERKE

**Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am ...
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	vom .... bis ...
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	vom .... bis ...
Offenlagebeschluss durch den Gemeinderat	am ...
Bekanntmachung der Offenlage	am ...
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	vom .... bis ...
Förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	vom .... bis ...
Feststellungsbeschluss nach Abwägung der Anregungen durch den Gemeinderat	am ...

Blumberg, den .....	Dienstsiegel	.....
		Markus Keller Bürgermeister

**Genehmigung durch das Landratsamt**

Villingen Schwenningen, den .....	Dienstsiegel	.....
		Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis

**Ortsübliche Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplan somit wirksam  
 am .....

Blumberg, den .....	Dienstsiegel	.....
		Markus Keller Bürgermeister

## 1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Das Unternehmen naturenergie solar GmbH aus Rheinfeldern plant die Entwicklung und Errichtung eines Solarparks in Blumberg-Kommingen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommingen erstreckt sich über eine Fläche von rd. 2,7 ha, östlich des Ortsteils Kommingen. Die Flurstücke bleiben dabei im Eigentum der Landwirte, der Anlagenbetreiber pachtet die Flächen. Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,4 MWp geplant.

Um die für Freiflächensolaranlagen notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Blumberg, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Der Bebauungsplan weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Die zu ändernde Fläche umfasst 26.675 m<sup>2</sup>.

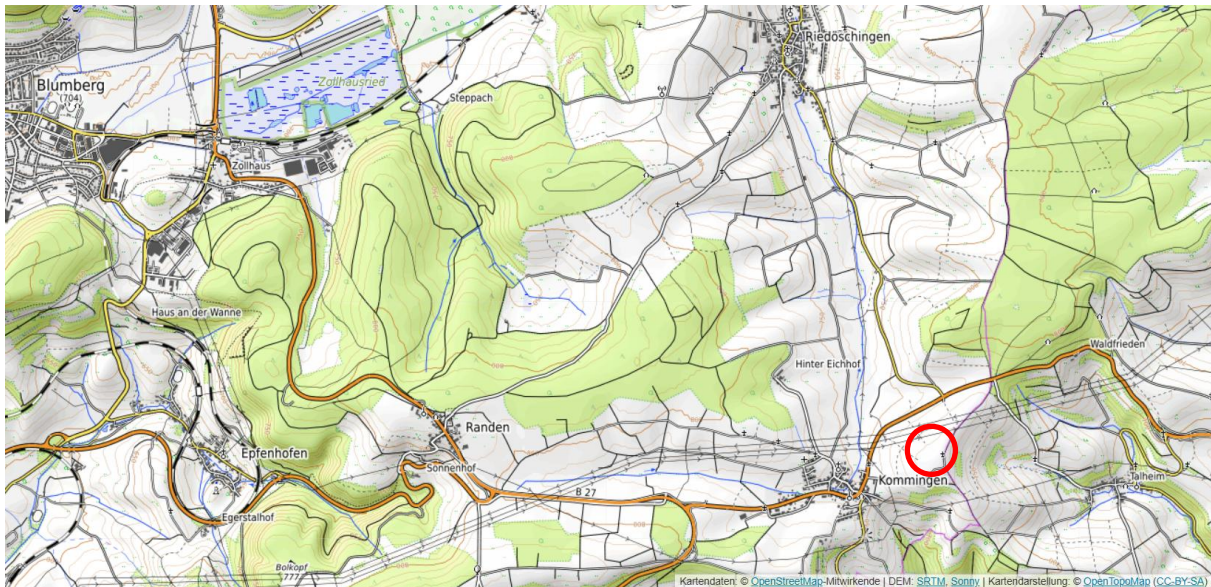


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets (rot). Quelle: OpenTopoMap (CC-BY-SA), unmaßstäblich, abgerufen am 23.02.2026.

## 2 Übergeordnete Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Plangebietsspezifischen Aussagen werden nicht getroffen.

## 2.2 Regionalplan

Im derzeit gültigen Regionalplan von 2003 des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden für das Plangebiet keine speziellen bzw. spezifischen Aussagen getroffen.

Laut Raumnutzungskarte (Stand: September 2003) sind die Flächen des Plangebiets als sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Flächen der regionalen Freiraumstruktur (regionaler Grünzug, Vorranggebiet) sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht in der näheren und weiteren Umgebung.

Am 26. September 2025 hat die Verbandsversammlung die Regionalplanfortschreibung, Teilplan "Freiflächenphotovoltaik", als Satzung beschlossen. Seit der öffentlichen Bekanntmachung am 16. Januar 2026 ist dieser nun verbindlich. In der Fortschreibung wird das Plangebiet ebenfalls als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

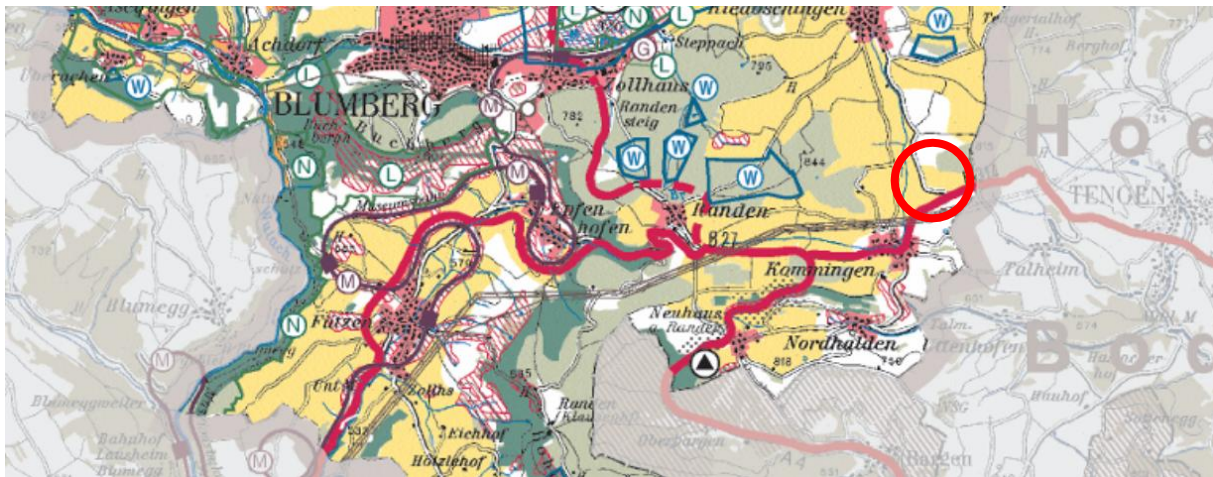


Abbildung 2: Auszug aus dem Teilregionalplan Photovoltaik, Plangebiet: rot, unmaßstäblich (Stand: September 2025).

## 2.3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, kommt es neben einer Einsparung des Endenergieverbrauchs darauf an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch erheblich auszubauen.

Mit einem Anteil von knapp 25 Prozent (2024) an der Bruttostromerzeugung ist die Photovoltaik die stärkste erneuerbare Energiequelle in Baden-Württemberg. Das Bundesland strebt einen deutlichen Ausbau der Photovoltaik an ([www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de), PM 20.10.2022). Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Potenzial und Nachholbedarf bestehe insbesondere bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der massive Ausbau der Photovoltaik ist eine zentrale Voraussetzung, um die sektorenübergreifende Energiewende in Baden-Württemberg erfolgreich zu gestalten.

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen dazu in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Das geplante Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei.

### 3 Darstellung des Änderungsbereichs

Die zu ändernde Teilfläche liegt westlich des Worbergs in rund 370 m Entfernung von Kommingen an der Gemeindegrenze zu Tengen. Sie ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP, 2006) als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt.

Das ca. 2,7 ha große Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich überwiegend als Acker genutzt. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt und wird im Südosten durch eine Straße begrenzt. Im Osten, Süden, Westen und Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Abschnittsweise begrenzen Feldwege das Plangebiet. Im Norden verläuft auf einer Fläche von rund 350 m angrenzend eine 110kV-Stromleitung.

Das Gelände steigt von Norden nach Süden um rund 13 Meter an.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Naturpark „Südschwarzwald“.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Sie sieht eine Darstellung des gesamten Plangebiets als **Sonderbaufläche (S)**, **Zweckbestimmung „Photovoltaik“** vor.

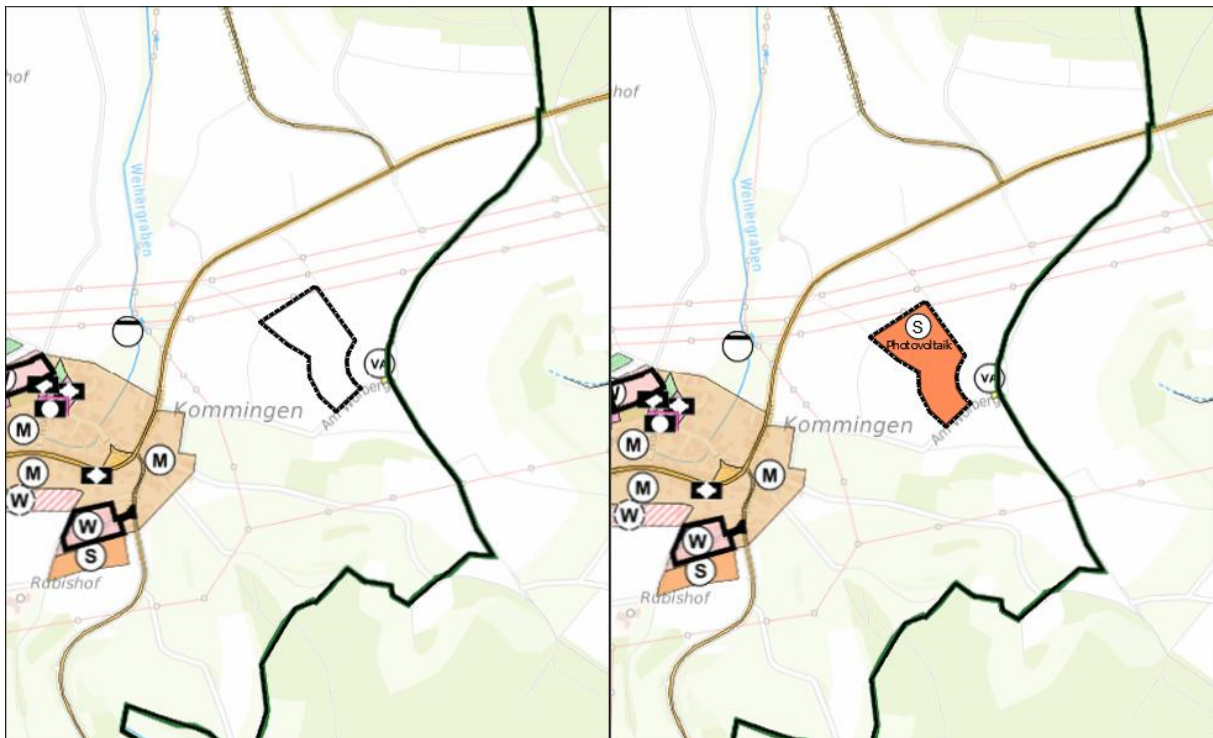


Abbildung 3: Auszug aus dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan (2006, links) und geplante Änderung (rechts), (Kartengrundlage: Geoportal Raumordnung BW online, unmaßstäblich)

### 4 Standortwahl und-alternativen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Seit der EEG-Reform im Jahr 2017 können die Bundesländer zudem benachteiligte Gebiete freigeben. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge oder die Bewirtschaftung ist erschwert. Baden-Württemberg hat mit seiner Freiflächenöffnungsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Standort liegt in einem solchen

benachteiligten Gebiet, wobei rund  $\frac{3}{4}$  der Fläche als bedingt geeignet eingestuft sind, und könnte somit auch nach EEG vergütet werden.

Die Standortalternativenprüfung bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Blumberg, die dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert beimisst. Zieht man das landesweite Klimaschutzziel (§ 21 KlimaG BW) heran, sind in den Regionalplänen 0,2% der jeweiligen Regionsfläche für die regenerative Energieerzeugung durch Freiflächen-PV auszuweisen. Dies entspricht bezogen auf Blumberg einer Fläche von ca. 1.973,6 ha Freiflächen-PV. Die in der FNP-Änderung geplante Anlage weist eine Fläche von 2,7 ha auf, was rund 0,027% der Gemeindefläche entspricht.

### *Standortsuche*

Es kamen nur Flächen in Frage, die auf möglichst ertragsschwachen Standorten liegen, ausreichend groß und nicht verschattet sind. Zudem müssen eine Zuwegung und eine nahe Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz vorhanden sein. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Flächenverfügbarkeit, d.h. langfristige Verpachtung oder Flächenkauf.

Der Projektentwickler naturenergie solar GmbH hat im Vorfeld Standortalternativen geprüft.

Der Suchradius beschränkte sich durch den insgesamt hohen Waldanteil sowie der ausgeprägten Schutzgebietskulisse auf dem Gemeindegebiet Blumberg auf den Osten der Kommune.

### *Vorzugsstandort*

Der Projektentwickler ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der vorliegende Standort die angesetzten umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien erfüllt. Der Standort wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Flächenverfügbarkeit gesichert
- wirtschaftliche Größe
- Lage abseits von größeren Wohnsiedlungen. daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete
- keine raumordnerischen Einschränkungen (keine regionalen Grünzüge o. sonstigen Vorranggebiete vorhanden)
- Zuwegung vorhanden, kein Ausbau von Erschließungswegen notwendig
- keine Verschattung durch Bäume
- Netzzusage liegt vor (300-400m Entfernung)

Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg liegt das Plangebiet größtenteils innerhalb eines für Photovoltaikfreiflächenanlagen bedingt geeigneten Gebiet (s. folgende Abb.).



Abbildung 4: PV-Freiflächenpotenzial ([www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/potenzial-freiflachenanlage](http://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/potenzial-freiflachenanlage))

## 5 Umweltbericht

Zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach § 2a BauGB ein Umweltbericht in Form eines Umweltsteckbriefs erstellt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Aufgrund der parallelen Erarbeitung des detaillierten Umweltberichts zum Bebauungsplan wird der Umweltbericht zur FNP-Änderung knapp gehalten und eine Abschichtung von der FNP-Änderung zur Bebauungsplanebene vorgenommen.

Bisherige FNP-Darstellung:	Geplante FNP-Darstellung:	Größe:	
Landwirtschaftliche Fläche	Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Photovoltaik“	2,7 ha	
<b>Lage</b>			
Das Plangebiet liegt rund 370 m östlich des Blumberger Ortsteils Kommungen. Die 2,7 ha große Fläche liegt nahe der Gemeindegrenze zu Tengen. Die Fläche wird im Südosten durch eine Straße begrenzt. Im Osten, Süden, Westen und Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Teilweise verlaufen Feldwege um das Plangebiet. Im Norden verläuft eine 110kV-Stromleitung.			
<b>Bestandsbeschreibung</b>			
Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.			
<b>Vorbelastungen</b>			
Intensive landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Nutzung der angrenzenden Flächen.			
Schutzgebiete/Vorranggebiete	innerhalb	angrenzend	Nicht betroffen
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Streuobstbestände (>1.500 m <sup>2</sup> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Generalwildwegeplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Überschwemmungsflächen bis HQ 100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Regionaler Grünzug/Grünzäsur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

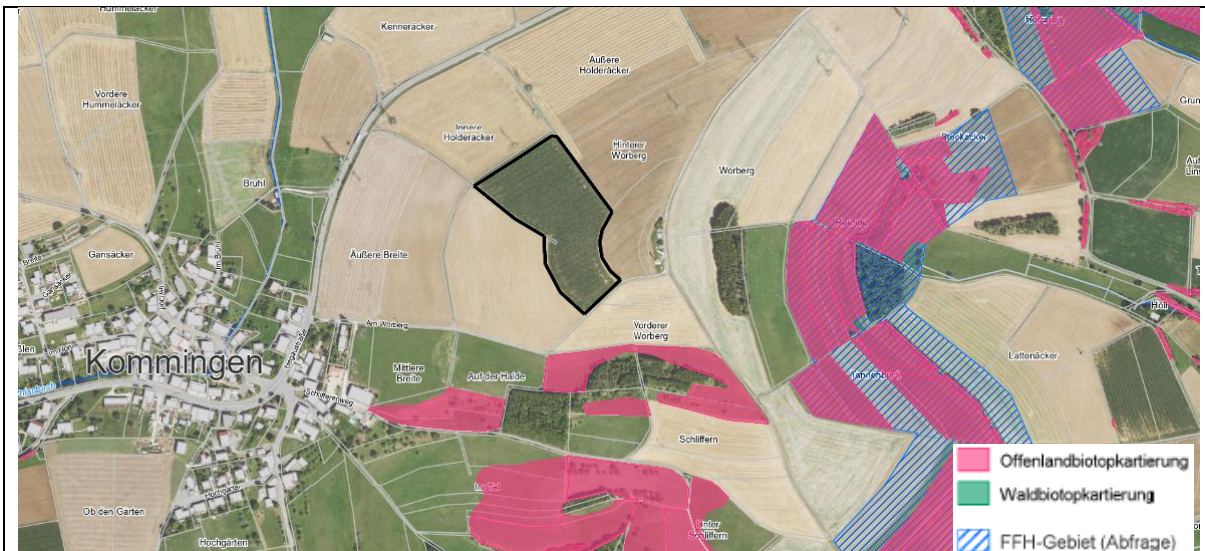


Abbildung 5: Schutzgebietskulisse (Quelle: LUBW online)

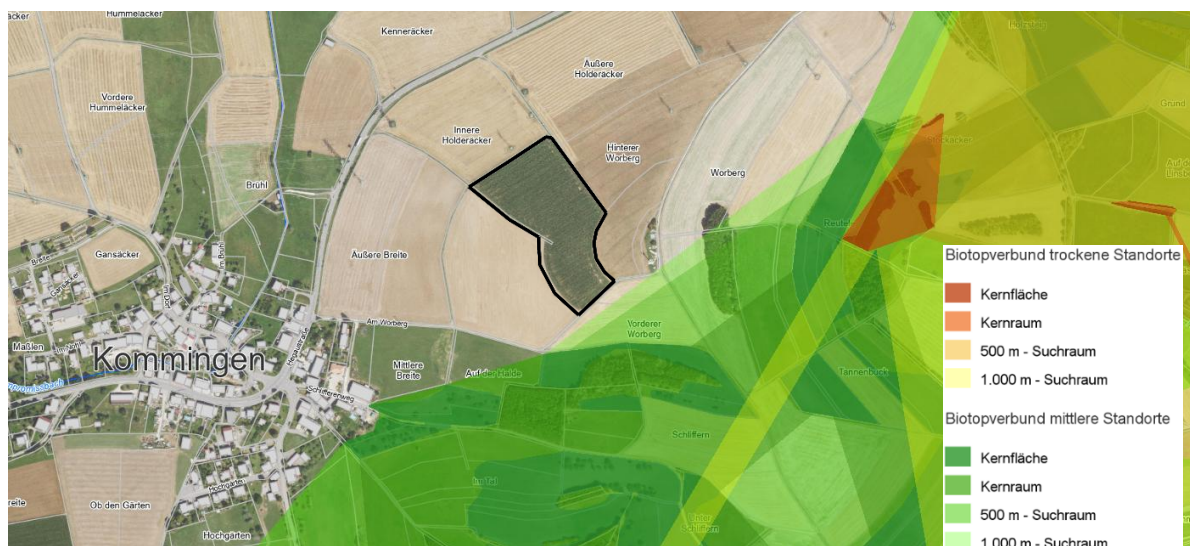




Abbildung 6: Landesweiter Biotopverbund (Quelle: LUBW online)

Beurteilung der Fläche für die Schutzgüter		Bedeutung/ Empfindlichkeit
Mensch	<p>Lärm- und Staubentwicklung, geringfügige Schadstoffemissionen sowie zeitweise Erschütterungen während der Bauphase</p> <p>Keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten. Sichtachsen auf Wohnbebauung (Kommingen)</p> <p>Keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.</p> <p>Aufgrund des bewegten Reliefs wird die geplante Anlage von Norden und Westen gut einsehbar sein. Es werden Blickbeziehungen zur Wohnbebauung von Kommingen und zur B 314 gegeben sein.</p> <p>Störende Blendwirkungen für die nördliche Bundesstraße können durch einen Blendschutz an Zaun bei Bedarf gemindert werden. Es werden reflexionsarme Module eingesetzt. Eine abschließende Bewertung der Blendwirkungen wird ggf. zum Entwurf konkretisiert.</p> <p>Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, jedoch Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.</p> <p>Etwaige Minimierungsmaßnahmen erfolgen ggf. zum Entwurf.</p>	

Pflanzen/ biologische Vielfalt	Umwandlung von Acker in extensives Grünland, durch Dauerbegrünung / extensiven Bewirtschaftung erfahren die Ackerflächen insgesamt eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber vormals intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Wertgebende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Schutzgebiete (Naturpark): betroffen			
Tiere	Die Auswirkungen auf Tiere durch die Umsetzung der Planung sind zum gegenwertigen Zeitpunkt noch nicht abzuschätzen. Faunistische Untersuchungen sind für Frühjahr/Sommer 2026 geplant Ggf. Betroffenheit Offenlandarten (Vögel)			
Fläche	Flächennutzung als Acker Nach Flurbilanz 2022 sind die betroffenen Flächen als Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist) ausgewiesen. Inanspruchnahme von 2,7 ha Fläche für Solarnutzung. Kein vollständiger Entzug der Fläche für die Landwirtschaft, da (extensive) Grünlandnutzung vorgesehen ist und Boden soll vollständig erhalten bleiben. Keine großflächige dauerhafte Versiegelung.			
Boden	Punktueller Pfahlgründungen, auf der Fläche unter den Modulen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen in vollem Umfang erhalten. Geringfügige Versiegelung durch Betriebsgebäude und ggf. geschotterte Zufahrt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenkundliche Einheit (BK50, LGRB): „r5 Pararendzina und Rendzina aus Kies und Geröll führenden Mergeln der Jüngeren Juranagelfluh</li> <li>• Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Gering bis mittel (1,0 - 2,0), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Gering bis mittel (1,0 - 2,0), Filter und Puffer für Schadstoffe: Mittel bis hoch (2,0 - 3,0)</li> <li>• Moorböden: nicht betroffen</li> </ul>			
Oberflächengewässer	Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht vermindert. Aufgrund der Hangneigung der Ackerflächen besteht eine mittlere Erosionsgefährdung bei Starkregenereignissen Oberflächengewässer sind nicht betroffen.			
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydrogeologische Einheit „Oberjura, schwäbische Fazies“ (GWL)</li> <li>• Geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit und Grundwasserneubildungsrate</li> </ul>			
Klima/Luft	Keine Beeinträchtigungen bezüglich Klimaanpassung und Lufthygiene erkennbar. Das Projekt dient der Erreichung der Klimaziele des Landes und Bundes durch Erzeugung von regenerativer Energie			
Landschaft	Lokale Veränderung des Landschaftsbildes in einem technisch mäßig vorbelastetem Landschaftsraum Weitreichende Einsehbarkeit durch exponierte Lage in einer erhöhten Hanglage. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Naturparks.			
Kultur- und Sachgüter	Keine Kulturdenkmäler erkennbar oder bekannt. Sachgut landwirtschaftliche Nutzflächen: gemäß Flurbilanz: Vorbehaltsflur I			
<b>Gesamtbeurteilung der Fläche aus umweltfachlicher Sicht</b>				
Insbesondere für das Schutzgut Landschaft besteht aufgrund der exponierten Lage mit entsprechender Fernwirkung Richtung Norden/Nordwest angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung eine mittlere Empfindlichkeit.				
Auswirkungsintensität	gering	mittel	hoch	Sehr hoch

Voraussichtlicher weiterer Untersuchungsbedarf	
<input type="checkbox"/> Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG <input type="checkbox"/> Natura2000-Vorprüfung/-Verträglichkeitsprüfung <input type="checkbox"/> Verkehrsgutachten <input type="checkbox"/> Immissionsgutachten (Lärm, Geruch, Schadstoffe, Licht)	<input checked="" type="checkbox"/> Bodengutachten: Baugrunduntersuchung <input checked="" type="checkbox"/> Faunistische Untersuchungen, Artengruppen: Vögel <input type="checkbox"/> Sonstige:
Auswirkungen umgebender Nutzungen auf die Planung	
Von den angrenzenden Ackerflächen können landwirtschaftliche Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) ausgehen, welche die Solaranlage jedoch nicht erheblich beeinflussen.	
Auswirkungen der Planung auf umgebende Nutzungen	
Blendwirkungen für die nördlich verlaufende Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Ausreichende Minimierung durch Verwendung von reflexionsarmen Modulen und ggf. weitere Maßnahmen sind auf Bebauungsplanebene möglich.	
Landschaftsplanerische Empfehlungen	
Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind Eingrünungen des Solarparks mit Strauchpflanzungen auf Bebauungsplanebene zu prüfen.	
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung reflexionsarmer Module</li> <li>- Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland (Beweidung und/oder Mahd)</li> <li>- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen</li> <li>- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage</li> <li>- Einhaltung eines Mindestabstandes der Solarmodule zur Bodenoberfläche (mind. 80 cm)</li> <li>- Anbringung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten</li> <li>- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers</li> <li>- Schutz des Oberbodens</li> </ul>	
Voraussichtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenswerpunkte	
Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaft erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Aufgrund geringfügiger Neuversiegelung durch Errichtung der Trafostationen, Zaunfundamente sowie zu baubedingten Beanspruchungen des Bodens durch Befahren und Rammarbeiten und der Aufwertung der Ackerflächen sind voraussichtlich keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es gehen keine hochwertigen Biotopstrukturen verloren. Es entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild.	
Fotodokumentation	
	
Blick von Süden nach Südosten über das Vorhabengebiet (Foto 365° 26.02.2026).	Nördlich des Vorhabengebiets befinden sich mehrere Hochspannungsmasten (Foto 365° 26.02.2026).

## 6 Fazit Umweltbericht

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei der gewählten Lage tendenziell um einen gut geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (spätestens zum Entwurf) konkretisiert.

Die naturfachlichen Belange werden auf Ebene der Bebauungsplanung näher betrachtet. Zudem wird dort eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung ausgearbeitet und formuliert.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald. Eine Beeinträchtigung der Ziele des Naturparks durch den Solarpark sind nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Biotope und Boden ergibt sich durch die vorgesehene (extensive) Grünlandentwicklung unter und zwischen den Modulreihen eine ökologische Aufwertung.

Versiegelungen treten nur kleinflächig auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Veränderung und zusätzliche technische Überprägung des Landschaftsbildes wird dauerhaft sichtbar sein. Eine vollständige Abschirmung des Solarparks ist aufgrund seiner Größe und der Lage in der bewegten Landschaft nicht möglich, jedoch werden die Modulhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Details werden im parallelen Bebauungsplan mit Umweltbericht dargestellt sowie etwaige Maßnahmen formuliert und konkretisiert.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für einen Solarpark insgesamt als **geeignet** eingestuft.